

200 23 879 ALV
KOJ/PES/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 25. April 2024

Verwaltungsrichter Kölliker, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Peter

A. _____
vertreten durch B. _____, C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 14. November 2023



Sachverhalt:

A.

Die 1966 geborene A. _____ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich am 13. Juli 2022 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an. Sie sei ab 1. Oktober 2022 stellenlos (Dossier RAV-Region Emmental-Oberaargau [act. II] 176 f.). Am 13. September 2022 stellte sie Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Oktober 2022 (Dossier Arbeitslosenkasse Langenthal [act. IIA] 186 ff.).

Mit Verfügung vom 6. Oktober 2022 stellte das Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern (AVA), Arbeitslosenkasse (nachfolgend Arbeitslosenkasse), die Versicherte wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 36 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (act. IIA 141 ff.). Auf Einsprache hin (vgl. act. IIA 131 ff.) reduzierte das AVA, Rechtsdienst (nachfolgend AVA bzw. Beschwerdegegner), mit Einspracheentscheid vom 28. November 2022 das Einstellmass auf 31 Tage (act. IIA 106 ff.). Dieser Entscheid blieb unangefochten.

In den Monaten Oktober 2022 bis März 2023 arbeitete die Versicherte im Zwischenverdienst (in den Monaten Oktober 2022 und Januar bis März 2023 als ... im ... des D. _____ [act. IIA 63 f., 66 ff., 76 ff., 101, 104, 112 f.], in den Monaten November und Dezember 2022 [angestellt über die E. _____ AG] als ... bei der F. _____ AG [vgl. act. IIA 93 ff., 98, 103, 129]). Per 31. März 2023 meldete sie sich von der Arbeitsvermittlung ab (vgl. act. II 138 ff.). Am 19. September 2023 erfolgte eine erneute Anmeldung (act. II 109 f.), nachdem ihr zwischenzeitliches Arbeitsverhältnis mit der G. _____ AG (vgl. act. IIA 28 ff., 49 f. und 56 ff.) von Seiten der Arbeitgeberin auf den 11. September 2023 aufgelöst worden war (act. IIA 46).

Am 21. September 2023 stellte die Versicherte ein Gesuch um Einarbeitungszuschüsse für eine Einarbeitung bei der B. _____ als ..., ... und Die Einarbeitung habe am 11. September 2023 begonnen und dauere bis 1. Oktober 2025 (act. II 72 ff.). Mit Entscheid vom 27. September 2023 lehnte das AVA das Gesuch ab (act. II 62 ff.). Die gegen diesen Entscheid (mit nachträglicher Bevollmächtigung durch die Versicherte; vgl. act. II 46)

erhobene Einsprache durch die B._____ (act. II 40 f.) wies das AVA mit Einspracheentscheid vom 14. November 2023 ab (act. II 19 ff.).

B.

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Versicherte, vertreten durch die B._____, am 11. Dezember 2023 (Datum der Postaufgabe: 12. Dezember 2023) Beschwerde, welche sie auf Aufforderung hin (siehe prozessleitende Verfügung vom 13. Dezember 2023) mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 (Datum der Postaufgabe: 22. Dezember 2023) verbesserte, unter anderem mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es seien ihr die beantragten Einarbeitungszuschüsse zuzusprechen.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. Januar 2024 schliesst der Beschwerdeführer auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist

gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 14. November 2023 (act. II 19 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 1a Abs. 2 AVIG gehört es zu den Zielen des Gesetzes, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauernde Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Zu diesem Zweck dienen u.a. die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 ff. AVIG). Nach Art. 59 Abs. 1 AVIG erbringt die Versicherung finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Abs. 2).

2.2 Gemäss Art. 59 Abs. 1^{bis} AVIG sind arbeitsmarktliche Massnahmen Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und spezielle Massnahmen. Zu den speziellen Massnahmen (Art. 65 ff. AVIG) gehören u.a. die Einarbeitungszuschüsse.

Nach Art. 65 AVIG können versicherten Personen, deren Vermittlung erschwert ist, für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, wenn der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht und die versicherte Person nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann. Art. 90 Abs. 1 AVIV hält sodann fest, dass die Vermittlung einer versicherten Person als erschwert gilt, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie in fortgeschrittenem Alter steht (lit. a), körperlich, psychisch oder geistig behindert ist (lit. b), ungenügende berufliche Voraussetzungen hat (lit. c), bereits 150 Taggelder bezogen hat (lit. d) oder in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit nach Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV mangelnde berufliche Erfahrungen aufweist (lit. e). Diese Aufzählung ist abschliessend (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht {BGer}] vom 22. September 2000, C 371/99, E. 1a).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin ist 57 Jahre alt und weist eine Ausbildung als ... sowie eine ... vor (vgl. act. II 84 f., 94 f.). Sie hat zudem verschiedene Weiterbildungen (... , ... , ... , ... , ... sowie ... [act. II 85 ff.]) besucht und verfügt über vielseitige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen, insbesondere in der ... (vgl. act. II 84 f., 97 ff.). Ihre letzte Anstellung in der ... hat die Beschwerdeführerin von sich aus per 30. September 2022 aufgelöst, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war (act. IIA 191). Im Rahmen des Verfahrens betreffend vorübergehender Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gab die Beschwerdeführerin an, dass es einfach wäre, Arbeit in ihrem Berufsfeld zu

finden, dass sie das aber nicht mehr möchte, wenn es anders möglich sei (act. IIA 133). In Zukunft möchte sie in der ... oder ... arbeiten. In der ... nur, wenn es nicht anders gehe (act. II 174).

3.2 Entgegen der beschwerdeweise vertretenen Ansicht (vgl. Beschwerdebegründung und Antrag vom 21. Dezember 2023, S. 3) ist unter den gegebenen Umständen – nach Massgabe der entsprechenden tatbestandsmässigen (und alternativ zu erfüllenden) Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 1 lit. a - e AVIV – eine erschwerte Vermittelbarkeit der Versicherten als Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse (vgl. E. 2.2 hiervor) offensichtlich zu verneinen:

Ob eine versicherte Person bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie in fortgeschrittenem Alter steht (Art. 90 Abs. 1 lit. a AVIV), beurteilt sich – wie der Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid, S. 2, zutreffend darlegte (act. II 20) – nicht anhand einer fixen Altersgrenze, sondern anhand der konkreten Situation im Einzelfall. Das Bundesgericht hielt mit Bezug auf einen 62-jährigen Versicherten fest, dass „in grundsätzlicher Hinsicht“ die erschwerte Vermittelbarkeit „aufgrund des Alters durchaus gegeben sein kann“, legte aber gleichzeitig im Einklang mit der entsprechenden Verwaltungsweisung (AVIG-Praxis AMM des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO], Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung [TC], Rz. J5 [abrufbar unter www.arbeit.swiss], worin diesbezüglich auf die Festlegung einer Altersgrenze verzichtet wird, da die individuelle Situation der versicherten Person in jedem Einzelfall massgebend sei) dar, dass die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend seien (Entscheid des BGer vom 23. September 2014, 8C_363/2014, E. 5.2 in: ARV 2015 S. 73).

Die Beschwerdeführerin hat in der seit dem 3. Oktober 2022 laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2 AVIG; vgl. act. IIA 13) praktisch ununterbrochen eine Anstellung innegehabt (vgl. act. IIA 24 ff., 49 f., 56 ff., 63 f., 66 ff., 76 ff., 93 ff., 98, 101, 103 f., 112 f., 129) und entsprechend bislang lediglich 6.3 Taggelder bezogen (resp. in diesem Umfang Einstelltage getilgt; vgl. act. IIA 65, 74). Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin aktenkundig selbst der Meinung ist, dass sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage in ihrem angestammten Berufsfeld der ...

problemlos wieder eine Stelle finden würde (vgl. act. IIA 133 sowie E. 3.1 hiervor) – was angesichts des Fachkräftemangels in diesem Bereich ohne weiteres zutreffend erscheint –, hat die Beschwerdeführerin mit ihren seit der selbst aufgegebenen letzten Anstellung in der ... praktisch ohne Unterbruch innegehabten Stellen in den verschiedensten Bereichen den Tatbeweis erbracht, dass sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage keine im Sinne von Art. 90 Abs. 1 AVIV besonders grossen Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, und zwar weder aufgrund ihres Alters (lit. a) noch aufgrund einer (weder aktenkundigen noch geltend gemachten) körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung (lit. b) noch aufgrund ungenügender beruflicher Voraussetzungen (lit. c; vgl. hierzu act. II 84 ff. sowie E. 3.1 hiervor). Auch hat die Beschwerdeführerin nicht bereits 150 Taggelder bezogen, sondern bislang wie erwähnt lediglich deren 6.3 (vgl. act. IIA 65, 74) und es liegt auch weder eine Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit nach Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV vor noch weist die Beschwerdeführerin mangelnde berufliche Erfahrungen auf (lit. e; vgl. act. II 84 ff. sowie E. 3.1 hiervor). Nach dem Dargelegten ist eine erschwerte Vermittelbarkeit der Beschwerdeführerin – was eine Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse ist – zu verneinen; es ist keine der in Art. 90 Abs. 1 lit. a - e AVIV aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Da die Beschwerdeführerin in der Rahmenfrist für den Leistungsbezug praktisch ohne Unterbruch stets arbeitstätig und entsprechend im Arbeitsmarkt integriert war, hat sie mithin den Tatbeweis einer gerade nicht erschwerten Vermittlungsfähigkeit erbracht. Damit fehlt es an der arbeitsmarktlichen Indikation für die ersuchte Massnahme und ein Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse ist schon deshalb zu verneinen (vgl. BGer 8C_363/2014, E. 5.2).

3.3 Der Beschwerdegegner hat einen Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse auch deswegen verneint, weil es sich bei der Einarbeitung der Beschwerdeführerin um eine normale betriebsübliche Einarbeitung handle und eine solche gemäss Rz. J25 AVIG-Praxis AMM kein ausreichender Anlass für die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen sei (vgl. act. II 21 i.V.m. act. II 63 f.). Dies ist aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin und ihrer neuen Arbeitgeberin, der B. _____, zu bestätigen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteienschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - B. _____, C. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
 - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.